

Entwurf

Dienstvereinbarung zum Freistellungsjahr für Beamte

Zwischen der Stadtverwaltung Winnenden, vertreten durch den Oberbürgermeister und dem Personalrat der Stadt Winnenden, vertreten durch die Personalratsvorsitzende, wird gemäß § 74 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

Vorbemerkung

Mit Freistellungsjahr ist immer ein bzw. zwei Freistellungsjahr/e gemeint.

Diese Dienstvereinbarung legt die Rahmenbedingungen für Beamtinnen und Beamte der Stadt Winnenden fest, um ein Freistellungsjahr in Anspruch nehmen zu können. Insbesondere soll den Beamtinnen und Beamten ein Ersatzangebot zur Altersteilzeit angeboten werden, da es sonst als gesetzliche Alternative nur Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamte gibt. Mit dem Freistellungsjahr soll die Wertschätzung verdienter Beamtinnen und Beamter ausgedrückt werden und gleichzeitig schafft dies eine gute Planungssicherheit für die Stadt. Der dadurch entstehende Motivationsgewinn kommt der Stadtverwaltung Winnenden und den Beamtinnen und Beamten gleichermaßen zugute.

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Gegenstand der Dienstvereinbarung ist die Möglichkeit für Beamtinnen und Beamte der Stadtverwaltung Winnenden unmittelbar vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand ein Freistellungsjahr einlegen zu können.
- (2) Das Freistellungsjahr nach § 69 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG) kann den Beamtinnen und Beamten der Stadt Winnenden aufgrund der nachstehenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

- (1) Teilzeitbeschäftigung in der Form des Freistellungsjahres nach § 69 Absatz 5 LBG können alle Beamtinnen und Beamte beantragen, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und seit mindestens fünf Jahren bei der Stadtverwaltung Winnenden beschäftigt sind.
- (2) Elternzeiten (§ 46 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 76 Nummer 2 LBG und mit § 40 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO), Zeiten der Beurlaubung zur Kinderbetreuung oder Pflege (§ 72 Absatz 1 LBG) und Pflegezeiten (§ 74 LBG in Verbindung mit § 48 und § 48b AzUVO) werden auf die Mindestbeschäftigungszeit nach Absatz 1 angerechnet. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (§ 69 Absatz 1 bis 4 LBG) stehen einer Vollzeitbeschäftigung gleich. Ausbildungs- und Vorbeschäftigungszeiten werden dagegen nicht berücksichtigt.
- (3) Die nachstehenden Regelungen gelten auch für Beamtinnen und Beamte, die sich bereits in einer Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 1 oder Absatz 4 LBG befinden. Diese Teilzeitbeschäftigung

muss jedoch den gesamten Bewilligungszeitraum für das Freistellungsjahr umfassen und ist der beantragten Kombination von Ansparphase und Freistellungszeitraum nach § 4 Absatz 3 zugrunde zu legen.

§ 3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum des Freistellungsjahres nach § 69 Absatz 5 LBG umfasst eine Ansparphase und einen Freistellungszeitraum. Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich mindestens zwei und höchstens sechs Jahre. Ansparphase und Freistellungszeitraum müssen direkt vor dem Eintritt in den Ruhestand enden.

§ 4 Ansparphase und Freistellungszeitraum

- (1) Das Freistellungsjahr im Sinne des § 69 Absatz 5 LBG besteht aus Ansparphase und dem Freistellungszeitraum, der sich unmittelbar an die Ansparphase anschließen muss. In der Ansparphase wird im bisherigen Beschäftigungsumfang gearbeitet. Der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, wird zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst und im Freistellungszeitraum durch eine volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen.
- (2) Der Freistellungszeitraum kann bei der Stadtverwaltung Winnenden mit einer Dauer von wahlweise einem Jahr oder zwei Jahren beantragt werden.
- (3) Der Freistellungszeitraum schließt sich unmittelbar an die Ansparphase an. Da der Freistellungszeitraum unmittelbar vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand gewährt wird, müssen Beamtinnen und Beamte unwiderruflich erklären, ob sie beabsichtigen, mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand zu treten. Sie müssen zudem verbindlich mitteilen, ob sie die Anträge auf freiwillige Weiterarbeit nach § 39 LBG oder vorzeitige Zurruesetzung nach § 40 LBG stellen werden.
- (4) Für die Kombination von Ansparphase und Freistellungszeitraum können die nachfolgenden Varianten beantragt werden:

1 Jahr Freistellung

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer des Freistellungszeitraumes	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs
1/2	1 Jahr	1 Jahr	50,0 von Hundert
2/3	2 Jahre	1 Jahr	66,7 von Hundert
3/4	3 Jahre	1 Jahr	75,0 von Hundert
4/5	4 Jahre	1 Jahr	80,0 von Hundert
5/6	5 Jahre	1 Jahr	83,3 von Hundert

2 Jahre Freistellung

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer des Freistellungszeitraumes	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs
1/3	1 Jahr	2 Jahre	33,3 von Hundert
2/4	2 Jahre	2 Jahre	50,0 von Hundert
3/5	3 Jahre	2 Jahre	60,0 von Hundert
4/6	4 Jahre	2 Jahre	66,6 von Hundert

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Bewilligung des Freistellungsjahres sind unter Benennung einer Genehmigungsvariante nach Nummer 4 und mit konkreter zeitlicher Angabe der Ansparphase und des Freistellungszeitraums spätestens drei Monate vor Beginn der Ansparphase schriftlich auf dem Dienstweg beim Sachgebiet Personal einzureichen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Dienstvorgesetzten (die zuständige Amtsleitung, bei Amtsleitungen der zuständige Dezernent) beizufügen.
- (2) Es werden folgende Stellen durch die bewilligende Stelle beteiligt:
 - der Personalrat auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach § 75 Absatz 3 Nummer 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes, wenn beabsichtigt wird, die Bewilligung des Freistellungsjahres abzulehnen; die Beamtin oder der Beamte ist zuvor von der beabsichtigten Ablehnung in Kenntnis zu setzen und auf die Möglichkeit, die Personalratsbeteiligung zu beantragen, hinzuweisen,
 - die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Anträgen von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten und diesen Gleichgestellten.

§ 6 Rückabwicklung der Teilzeitgenehmigung

- (1) Auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen kann die Genehmigung auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. § 69 Absatz 6 bis 8 LBG ist anwendbar. Auf die Widerrufsmöglichkeit soll in der Genehmigung hingewiesen werden.
- (2) Der Widerruf erfolgt für den gesamten Bewilligungszeitraum.
- (3) Ist im Falle eines Widerrufs ein Ausgleich der vorgeleisteten Arbeitszeit nicht mehr möglich, besteht unter den Voraussetzungen von § 71 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) ein Anspruch auf Ausgleichszahlung.

§ 7 Auswirkungen des Freistellungsjahres

(1) Bezüge

Während des gesamten Bewilligungszeitraums bemessen sich die Bezüge grundsätzlich nach dem konstant bleibenden Teilzeitfaktor. Der Teilzeitfaktor bemisst sich je nach gewählter Genehmigungsvariante nach § 4 Absatz 4. Die erbrachte Arbeitsleistung wird während der Ansparphase nur in Höhe des Umfangs der bewilligten Teilzeitbeschäftigung vergütet. Dafür bemessen sich die Bezüge während des Freistellungszeitraums auch nach dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.

(2) Laufbahnrecht und Beförderungen

Eine Teilzeitbeschäftigung hat keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen. Ernennungen sind während des Bewilligungszeitraums nach Maßgabe der laufbahnrechtlichen Vorschriften möglich. Beförderungen sind während des Bewilligungszeitraumes nach Maßgabe der allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen möglich.

(3) Besoldungsrecht

Für Beamtinnen und Beamte ändert sich durch eine Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen des Grundgehalts nicht.

(4) Beihilfe

Beamte haben während des gesamten Bewilligungszeitraumes einen Anspruch auf Beihilfe.

(5) Versorgungsrecht

Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist zu dem Teil ruhegehaltstauglich, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltstaugliche Dienstzeit grundsätzlich um den gewählten Zeitraum der Freistellung.

(6) Nebentätigkeiten

Dem Antrag auf Genehmigung des Freistellungsjahres darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung nicht bewilligter genehmigungspflichtiger Tätigkeiten gegen Vergütung nach § 62 LBG zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten gegen Vergütung nach § 63 LBG nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

(7) Erholungsurlaub

Während des Freistellungszeitraums entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Ein bis zum Freistellungszeitraum nicht genommener Erholungsurlaub entfällt in der Regel mit Ablauf der gesetzlich geregelten Fristen. Nicht genommener Erholungsurlaub, der nicht bereits während des Freistellungszeitraums nach § 25 Absatz 2 AzUVO verfallen ist, ist von Amts wegen unter den Voraussetzungen des § 25a AzUVO zu vergüten.

§ 8 Auswirkungen im Todesfall

Im Todesfall, während des gesamten Bewilligungszeitraums, gehen noch vorhandene Besoldungsansprüche auf die Erben über.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartal mit Angabe von Gründen gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen. Bis zum Zustandekommen einer neuen Dienstvereinbarung, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Kündigung, wirkt diese Dienstvereinbarung nach.
- (3) Änderungen bedürfen der Schriftform.

Winnenden, den XX.06.2022

Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth	Personalratsvertretung